

Neusser Transparenz- und Steuerungskodex

- Leitlinien guter Unternehmensführung

Stand: 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Geltungsbereich

Begriffsbestimmung

Teil I – Beteiligungsmanagement durch strategische Zielvorgaben

Teil II – Die Stadt Neuss als Gesellschafterin

1. Rat der Stadt Neuss

2. Bürgermeister

3. Fachdezernate

4. Beteiligungsmanagement

Teil III – Organe der Gesellschaft

5. Gesellschafterversammlung

6. Überwachungsorgan

6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

6.2 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

6.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

6.4 Vertretung

6.5 Vergütung

6.6 Vermögensschadenshaftpflicht

6.7 Interessenkonflikte

6.8 Veranstaltungen und Reisen

6.9 Verschwiegenheitspflicht

7. Geschäftsführung

7.1 Grundsätzliches

7.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

7.3 Vergütung

7.4 Interessenkonflikte

7.5 Vermögensschadenshaftpflicht

7.6 Dauer der Bestellung

8. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Fortschreibung

Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lässt die Stadt Neuss wesentliche Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen.

In Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen und unter Berücksichtigung des Entwurfs der kommunalen Spitzenverbände zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) sowie der Modelle einzelner Kommunen wurde ein Neusser Transparenz- und Steuerungskodex (im Folgenden Kodex genannt) erarbeitet, der Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung definiert, die sich sowohl an die Stadt Neuss als Gesellschafterin als auch an die Organe der Beteiligungsunternehmen richten.

Dabei berücksichtigt der Neusser Transparenz- und Steuerungskodex in besonderem Maße, dass für die Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen neben dem wirtschaftlichen Erfolg die Gemeinwohlorientierung genauso von zentraler Bedeutung ist.

Die Stadt Neuss wird als Gesellschafterin ihre Beteiligungen weiterhin strategisch so ausrichten, dass sie ihren öffentlichen Auftrag bestmöglich erfüllt und einen Beitrag zur Erreichung der gesamtstädtischen Ziele leistet. Vor diesem Hintergrund wird im Neusser Transparenz- und Steuerungskodex die Steuerung der Beteiligungen über strategische Zielvorgaben entwickelt und ein transparenter und nachhaltiger Steuerungsprozess verankert.

Der Neusser Transparenz- und Steuerungskodex wird im durch die Verwaltung zu erstellenden und dem Rat zur Kenntnis zu gebenden „Handbuch Beteiligungsmanagement der Stadt Neuss“ konkretisiert und, soweit erforderlich, erläutert und durch andere Gesellschaftsunterlagen ergänzt.

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Neuss hat den Neusser Transparenz und Steuerungskodex am 22. Juni 2012 beschlossen.

Der Neusser Transparenz- und Steuerungskodex ist an Beteiligungsunternehmen der Stadt Neuss im Wesentlichen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform (z.B. AG) sowie für Eigenbetriebe sollen die Regelungen sinngemäß angewendet werden. Mit Geschäftsführung ist also sowohl die Geschäftsführung einer GmbH als auch der Vorstand einer AG oder die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs gemeint.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder anderes Aufsichtsorgan werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen des Kodex, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsratsgremiums betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Bei bereits bestehenden unmittelbaren Eigengesellschaften der Stadt Neuss (100 % Anteil) sowie bei unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften, bei denen die Stadt Neuss

die satzungsändernde Mehrheit der Anteile hält, wird auf die Verbindlichkeit des Kodex durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Gesellschaftsvertrag hingewirkt. Bei neu zu gründenden Eigengesellschaften der Stadt Neuss (100 % Anteil) sowie bei unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften, bei denen die Stadt Neuss die satzungsändernde Mehrheit der Anteile hält, ist der Kodex verbindlich in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die Rechte von Mitgesellchaftern müssen gewahrt werden. Die Geschäftsführungen und die Vertreter der Stadt Neuss in den Organen dieser Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Stadt Neuss haben sich dafür einzusetzen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (mittelbare Beteiligungen) den Neusser Transparenz- und Steuerungskodex anwenden, sofern dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist.

Bei Beteiligungsunternehmen, bei denen die Stadt Neuss nicht die satzungsändernde Mehrheit der Anteile hält, ist darauf hinzuwirken, dass ein entsprechender Kodex für die einzelnen Beteiligungsunternehmen erarbeitet wird.

Begriffsbestimmung

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex in Verbindung mit dem Entwurf der kommunalen Spitzenverbände.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon in besonderen Fällen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in regelmäßigem Abstand mindestens einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“, so kann von den Anregungen abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex (wie z.B. „hat“) betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind.

Soweit im Kodex der Begriff „Aufsichtsrat“ verwendet wird, ist dieser ggf. auch auf alle anderen Formen der Überwachungsorgane anzuwenden. Soweit kein Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat etc. vorhanden ist, erfolgt die sinngemäße Anwendung auf die Gesellschafterversammlung.

Teil I – Beteiligungsmanagement durch strategische Zielvorgaben

Die strategische Steuerung der Gesellschaften erfolgt über die Vorgabe von Gesellschaftszielen, die

- sich am jeweiligen Gesellschaftszweck orientieren,
- sich an der Gesamtstrategie der Stadt Neuss orientieren und
- stufenweise im Rahmen einer definierten Zielhierarchie konkretisiert werden.

Das Beteiligungsmanagement durch strategische Zielvorgaben erfolgt gemäß der nachfolgenden Darstellung und den Erläuterungen.



Ausgangspunkt der Zielhierarchie ist die Gesamtstrategie der Stadt Neuss.

Als Gesellschafterin stimmt die Stadt Neuss durch das Beteiligungsmanagement auf der obersten Hierarchiestufe die strategischen Basisziele für die Gesellschaften mit ihrer Gesamtstrategie ab. Die abschließende Genehmigung der strategischen Ziele der Gesellschaft erfolgt in der Gesellschafterversammlung. Die strategischen Ziele werden in der Regel langfristig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren formuliert.

Aus den dort formulierten gesamtstädtischen Entwicklungszielen und den strategischen Basiszielen der jeweiligen Gesellschaft (z.B. Ziele der Daseinsvorsorge) legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement die **Gesellschaftsziele** fest. Die Gesellschaftsziele sollen das Beteiligungsunternehmen dazu befähigen, einen Beitrag zur Erreichung der Gesamtstrategie der Stadt und den strategischen Basiszielen der Gesellschaft zu leisten sowie die Stadt Neuss dazu befähigen, die Beteiligung im Sinne der Gesamtstrategie auszurichten und zu steuern. Die strategischen Ziele werden im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens genehmigt und in der Gesellschafterversammlung des Beteiligungsunternehmens beschlossen. Die Gesellschaftsziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren formuliert.

Die Gesellschaftsziele sind klar und messbar vorzugeben. Möglicherweise auftretende Zielkonflikte werden spätestens im Rahmen der strategischen Entwicklungsplanung – gegebenenfalls durch eine Priorisierung von Zielen – aufgelöst.

Die Geschäftsführung steht in der Verantwortung, die konkreten Wege zur Zielerreichung zu erarbeiten und die von der Gesellschafterin vorgegebenen Ziele umzusetzen. Die Steuerung der Beteiligungen ist ein dynamischer Prozess; in regelmäßigen Intervallen werden sowohl die Zielvorgaben wie die Zielerreichungen überprüft.

Die Verantwortung für den Abgleich von Strategie und Maßnahmen der Beteiligungsunternehmen mit den Zielen der Stadt Neuss liegt beim Beteiligungsmanagement. Das Beteiligungsmanagement bezieht die Fachdezernate in die Erarbeitung des Abgleichs der Gesellschaftsziele mit den Zielen der Stadt Neuss ein. Das Beteiligungsmanagement und die Geschäftsführung der Gesellschaften sollen in regelmäßigem Austausch stehen.

Weiterführend wird in Form einer **strategischen Entwicklungsplanung** aufgezeigt, wie die Gesellschaftsziele erreicht werden sollen. Bestandteile einer strategischen Entwicklungsplanung sind:

- Strategische Konzeption
- Chancen und Risiken aus der Umsetzung der strategischen Konzeption
- Gesellschaftsziele/Prämissen der Planung
- Ist-Situation des Beteiligungsunternehmens
- Finanzielle Vorgaben der Stadt Neuss
- Kennzahlen

Die strategische Entwicklungsplanung baut in Analogie zu den Gesellschaftszielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf. Gegebenenfalls kann ein anderer Planungshorizont sinnvoll sein (z. B. bei größeren Investitionsvorhaben).

Die Verantwortung für die Erarbeitung einer strategischen Entwicklungsplanung trägt die Geschäftsführung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement. Die strategische Entwicklungsplanung wird im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens genehmigt und in der Gesellschafterversammlung des Beteiligungsunternehmens beschlossen.

Aufbauend auf der strategischen Entwicklungsplanung hat die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens für jedes Wirtschaftsjahr einen **Wirtschaftsplan** inklusive einer Mittelfristplanung aufzustellen. Hier werden die konkreten Maßnahmen abgebildet, mit denen die Gesellschaftsziele in den einzelnen Jahren umgesetzt werden sollen, sowie die sich daraus ergebende wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

Die Wirtschaftsplanung inklusive einer Mittelfristplanung bildet die Basis für die jährlich abzuschließende **Zielvereinbarung** mit der Geschäftsführung im Sinne der Erreichung der Ziele des Wirtschaftsplans eines Beteiligungsunternehmens, wobei auch die Kriterien für die Bemessung der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden.

Die Stadt Neuss führt ein **Zielcontrolling** durch. Im Rahmen des Zielcontrollings wird die Erreichung der Gesellschaftsziele einschließlich der Umsetzung der strategischen Entwicklungsplanung und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen vereinbarten Ziele regelmäßig überprüft. Voraussetzung dafür ist, dass in allen Planungsinstrumenten Messgrößen und Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt werden. Die Überwachung der Zielerreichung liegt in der Verantwortung des Beteiligungsmanagements. Dies erfolgt in den jährlichen Planungsgesprächen mit dem Beteiligungsmanagement. Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen umfassenden Beteiligungsbericht über alle Gesellschaften für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und eine Zusammenfassung für alle Ratsmitglieder. Dies soll auf Grundlage eines einheitlichen Berichtswesens erfolgen. Für das einheitliche Berichtswesen werden Vorschläge durch die Beteiligungsunternehmen gemacht und vom Beteiligungsmanagement koordiniert.

Teil II – Die Stadt Neuss als Gesellschafterin

1. Rat der Stadt Neuss

- 1.1 Der Rat der Stadt Neuss ist das Hauptorgan der Stadt Neuss. Ihm obliegen die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen; des Weiteren die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt Neuss und von solchen, an denen die Stadt Neuss beteiligt ist (§ 108 GO NRW).
- 1.2 Die Rechte des Rates der Stadt Neuss zur Mitwirkung regeln sich nach den §§ 41 sowie 107 ff. GO NRW.
- 1.3 Grundsätzlich vertreten die Mitglieder des für die Beteiligungen der Stadt zuständigen Ausschusses die Stadt Neuss in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist.
- 1.4 Die Mitglieder des für die Beteiligungen der Stadt zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Neuss beschließen als Gesellschafterversammlung die strategischen Ziele und die strategischen Entwicklungsplanungen der Beteiligungsunternehmen, welche auf den Gesellschaftszielen basieren.

2. Bürgermeister

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung (§ 62 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

3. Fachdezernate

- 3.1 Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet (§ 68 Abs. 2 GO NRW).

- 3.2 Das zuständige Fachdezernat gemäß dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Neuss ist verantwortlich für die notwendige Zuarbeit an das Beteiligungsmanagement zur Erarbeitung der Gesellschaftsziele für die Beteiligungsunternehmen.

4. Beteiligungsmanagement

- 4.1 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Neuss verfolgt das Ziel:

- die Beteiligungen an der Gesamtstrategie der Stadt Neuss auszurichten und in diesem Sinne zu steuern.
- Die Entwicklung der Unternehmen, sich verändernde Chancen und Risiken sollen frühzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden, um den Wert des Beteiligungsvermögens zu sichern bzw. zu erhöhen.

- 4.2 Innerhalb der Verwaltung werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements – auf Grundlage eines klar abgegrenzten Aufgabenkatalogs – in Zusammenarbeit mit den betreuenden Fachdezernaten wahrgenommen. Dabei hat das Beteiligungsmanagement die Verantwortung, die strategische Steuerung der Gesellschaften und die dazugehörigen Prozesse zu begleiten. Die Fachdezernate betreuen die Beteiligungen auf Grund ihrer fachlichen Zuständigkeit und im Rahmen des Aufsichtsratsmandats des Bürgermeisters. Das Beteiligungsmanagement ist Dienstleister im Sinne einer Entscheidungs- und Führungsunterstützung für den Bürgermeister, den für die Beteiligungen der Stadt zuständigen Ausschuss und den Rat der Stadt. Insbesondere hat das Beteiligungsmanagement den Mitgliedern der Organe Auskunft darüber zu erteilen, ob deren Beschlussfassungen im Einklang mit den Beschlüssen des Rates stehen.

Die auf den Gesellschaftszielen basierende strategische Entwicklungsplanung wird zwischen Beteiligungsmanagement und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens abgestimmt.

Es ist außerdem zuständig für die Auswertung der Pläne und Berichte der Gesellschaften sowie die Entwicklung von Richtlinien und Standards des Beteiligungsmanagements.

- 4.3 Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements im Einzelnen sowie die verwaltungsinterne Aufgabenabgrenzung werden im „Handbuch Beteiligungsmanagement“ der Stadt Neuss geregelt. Die Zielsetzungen können nur dann erreicht werden, wenn das Zusammenwirken von Beteiligungsmanagement, Fachdezernaten und Gesellschaften von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, d. h. insbesondere, wenn alle notwendigen Informationen uneingeschränkt und zeitnah zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Teil III – Organe der Gesellschaft

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe eines Beteiligungsunternehmens der Stadt Neuss – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – regelt neben den gesetzlichen Vorschriften der jeweilige Gesellschaftsvertrag, der den Geist des Neusser Transparenz- und Steuerungskodex berücksichtigen muss. Das Beteiligungsmanagement erarbeitet einen Muster-Gesellschaftsvertrag, der auf den Regelungen des Neusser Transparenz- und Steuerungskodex basiert und den verbindlichen Rahmen für die einzelnen Gesellschaftsverträge darstellt. Für bestehende Gesellschaften werden entsprechende Anpassungen im Rahmen des Möglichen vorgenommen, soweit dies notwendig erscheint.

Transparenz von Bezügen der Organe

Die Bezüge von Organen der Beteiligungsgesellschaften sind nach Maßgabe geltenden Rechts, insbesondere des Transparenzgesetzes des Landes NRW, zu veröffentlichen. Einzelheiten hierzu regeln die nachstehenden Vorschriften über den Aufsichts- und Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung.

5. Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

5.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:

- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- Satzungsänderungen;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- Entlastung des Aufsichtsrates;
- Entlastung der Geschäftsführung ;
- Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- Bestellung des Liquidators;
- Auflösung der Gesellschaft;

- Einziehung von Geschäftsanteilen;
- Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt; Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung eines Unternehmens weisungsbefugt.

5.3 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des für die Beteiligungen der Stadt Neuss zuständigen Ausschusses dies beantragt.

5.4 Die Geschäftsführung wird beauftragt, dem Beteiligungsausschuss über die in einem Jahr getätigten Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Organisationen und Vereine (Sportvereine, kulturelle Einrichtungen usw.) zu berichten. Dieser Bericht soll jährlich in der ersten Sitzung des Beteiligungsausschusses im darauffolgenden Jahr erfolgen.

Für Spenden und Zuwendungen mit einem Volumen über 3.000 € je Zuwendungsempfänger müssen jeweils der Zuwendungsempfänger, der Verwendungszweck und das Zahlungsdatum angegeben werden. Spenden und Zuwendungen mit einem Volumen unter 3.000 € je Zuwendungsempfänger können in einer Summe angegeben werden.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über wesentliche Sponsoringmaßnahmen in ihrem jeweiligen Überwachungsorgan zu berichten.

6. Überwachungsorgan

Grundsätzlich wird für jedes Beteiligungsunternehmen der Stadt Neuss ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat gebildet, auch dann, wenn für die Beteiligung keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn die Bildung eines Aufsichtsrates aufgrund der Größe, der Aufgaben und der Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen erscheint. Die Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

6.1.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

6.1.2 Generelle Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen frühzeitig einzubinden.

6.1.3 Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen sind:

- Genehmigung der strategischen Entwicklungsplanung;
- Genehmigung der Wirtschaftsplanung einschließlich der Mittelfristplanung;
- Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverwendung;
- Erteilung des Auftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss (ggf. durch den Aufsichtsratsvorsitzenden);
- Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

6.1.4 Der Aufsichtsrat soll auf die Übereinstimmung der Zielsetzungen des jährlichen Wirtschaftsplanes des Unternehmens mit der strategischen Entwicklungsplanung und den Basiszielen der Stadt Neuss für die Gesellschaft achten.

6.1.5 Im Gesellschaftsvertrag ist zu bestimmen, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

6.1.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

6.1.7 Der Aufsichtsrat soll jährlich im Bericht des Aufsichtsrates über die Einhaltung der Regeln des Neusser Transparenz- und Steuerungskodex in Bezug auf seine Arbeit informieren.

6.1.8 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

6.1.9 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die Bildung von Personalausschüssen ist nicht zulässig. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig (zumindest jährlich) an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- 6.1.10 Der Aufsichtsrat sollte in regelmäßigen Abständen und in einer für die jeweilige Gesellschaft adäquaten Form die Effizienz seiner Arbeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter/den für die Beteiligungen zuständigen Ausschuss erfolgen.
- 6.1.11 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür zu sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Transparenz- und Steuerungskodex erfüllen kann. Das Unternehmen unterstützt die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.
- 6.1.12 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht und es sie angemessen wahrnehmen kann.
- 6.2 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden
- 6.2.1 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- 6.2.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßig Kontakt und berät mit ihr wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens, darunter Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement.
- 6.2.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls unverzüglich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 6.2.4 Sofern kein Prüfungsausschuss oder vergleichbarer Ausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der (Beteiligungs-)Verwaltung berücksichtigen.
- 6.2.5 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz, siehe auch Ziffer 6.9)
- 6.2.6 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig.

Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat vorzubereiten und zu beschließen.

Auf Verlangen ist Mitgliedern des Aufsichtsrates Einsicht in die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsverträge zu geben.

6.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

6.3.1 Bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder soll seitens des Stadtrats bzw. der Fraktionen und Gruppen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollen die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.

Bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder sollen sich die Mehrheitsverhältnisse des Rates widerspiegeln.

Frauen werden bei der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder in angemessener Zahl berücksichtigt.

6.3.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.

6.3.3 Dem Aufsichtsrat sollen Mitglieder angehören, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung stehen, die einen Interessenkonflikt begründet sowie keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

6.4 Vertretung

6.4.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist für die Ausübung seines Mandates persönlich verantwortlich. Es kann seine Aufgaben unbeschadet der nachfolgenden Regelung in 6.4.2 zur Stimmbotschaft nicht durch andere wahrnehmen lassen. Falls Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Vertretungsfall zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen. Andernfalls dürfen Vertreter als Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.

6.4.2 Abwesende und nicht vertretene Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

6.5 Vergütung

- 6.5.1 Die monatliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie dem öffentlichen Auftrag und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Sie soll für normale Mitglieder den halben Satz der für Mitglieder des Rates der Stadt Neuss gewährten Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld, für Vorsitzende und stellv. Vorsitzender den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Die Vergütung soll regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuss überprüft werden.
- 6.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen einschließlich sonstiger geldwerter Leistungen individualisiert im Beteiligungsbericht entsprechend den gesetzlichen Regelungen für den Anhang ausgewiesen werden.
- 6.5.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Beteiligungsbericht und im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.
- 6.6 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung
- Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- 6.7 Interessenkonflikte
- 6.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die von der Stadt Neuss bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates eines Beteiligungsunternehmens die besonderen Interessen der Stadt Neuss, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Neuss, zu berücksichtigen. Sie sind im Rahmen des § 113 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und Abs. 5 Nr. 2 GO NRW an Weisungen des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Das Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 6.7.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- 6.7.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 6.7.4 Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienste oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums .

6.8. Veranstaltungen und Reisen

Hinsichtlich Veranstaltungen und Reisen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Ehrenordnung der Stadt Neuss in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6.9 Verschwiegenheitspflicht

- 6.9.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach außen.

- 6.9.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, sind hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

7 **Geschäftsführung**

7.1 Grundsätzliches

- 7.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Die Geschäftsführung wird i.d.R. durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

- 7.1.2 Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

- 7.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin.

7.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 7.2.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung ist zur Umsetzung der strategischen Basisziele der Stadt Neuss für die Gesellschaft verpflichtet.

- 7.2.2 Die Geschäftsführung erarbeitet in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement und dem zuständigen Fachdezernat der Stadt Neuss die strategische Entwicklungsplanung für das Unternehmen. Die Umsetzung der strategischen Entwicklungsplanung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung.

- 7.2.3 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Mittelfristplanung auf, welcher auf der strategischen Entwicklungsplanung des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.

- 7.2.4 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen. Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden, wenn dies wirtschaftlich angemessen ist.

- 7.2.5 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

- 7.2.6 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- 7.2.7 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) auf.

- 7.2.8 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.

- 7.2.9 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 7.2.10 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Neuss zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 7.2.11 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.
- 7.2.12 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Lagebericht über die Einhaltung der Regeln des Neusser Transparenz- und Steuerungskodex.
- 7.3. Vergütung
- 7.3.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann fixe und variable Bestandteile umfassen. Darüber hinaus können Regelungen zu Nebenleistungen getroffen werden.
- 7.3.2 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 7.3.3 Der Aufsichtsrat soll mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abschließen, in welcher die Kriterien für die Bemessung der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden können.
- 7.3.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrnehmen.
- 7.3.5 Bei Neuabschluss und Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen ist festzulegen, dass die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach den fixen sowie variablen Bestandteilen und Nebenleistungen auszuweisen ist. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Eine Veröffentlichung wird aber nur erfolgen, soweit das Gesetz es verlangt. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan .
- 7.3.6 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

7.4 Interessenkonflikte

7.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

7.4.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

7.4.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

7.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

7.4.5 Im Beteiligungsbericht sollten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, für die Mitglieder der Geschäftsführung Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.

7.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

7.6 Dauer der Bestellung

7.6.1 Die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

7.6.2 Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

- 7.6.3 Die Altergrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

8 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 8.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens und unter Beachtung der Erfüllung der Basisziele der Stadt Neuss für die Gesellschaft eng zusammen.

- 8.2. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzendem. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.

Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest. Darüber hinaus können der Aufsichtsrat oder ein einzelnes Mitglied jederzeit Berichte von der Geschäftsführung zu bestimmten Themen verlangen, wobei die Berichterstattung an den gesamten Aufsichtsrat zu erfolgen hat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 8.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Einzelfällen ohne die Geschäftsführung tagen.

Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 8.4 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht dem Beteiligungsmanagement jährlich über die Einhaltung des Kodex durch das Unternehmen berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Fortschreibung

Der Neusser Transparenz- und Steuerungskodex wird in regelmäßigen Abständen vor dem Hintergrund (inter)nationaler und kommunaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.